

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 207/64

URTEIL

Verkündet am
19. Oktober 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Ernst F. H[REDACTED], Inhaber Dr. med. Ernst F.
H[REDACTED], He[REDACTED]-A[REDACTED], Große E[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft in Firma Hessische Mehlinindustrie
Karl S[REDACTED] KG, Sielen bei K[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Zivilsenats 2a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, das den Parteien an Verkündungs Statt am 19. August 1964 zugestellt worden ist, wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stand mit dem Kaufmann Emil B. in N., Kr. Heide, in Geschäftsverbindung. Er vertrieb für sie in Schleswig-Holstein Futtermittel. Brandt ließ sich u.a. von den Bauern Wechselakzepte im Vorwege geben, die er an die Klägerin weitergab. Den Diskonterlös verwandte sie teilweise zur Befriedigung ihrer Forderungen aus Futtermittellieferungen, teilweise zahlte sie ihn an B. aus. Im Laufe der Geschäftsverbindung gab sie auch an B. eigene Akzepte, die B. diskontieren ließ. B. kam seinen Lieferverpflichtungen gegenüber den Bauern nicht voll nach und geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Zu seinen Hauptgläubigern gehörte die Beklagte, eine frühere Lieferantin des B., die seit März 1961 die

Zwangsversteigerung seines Betriebsgrundstücks und im Juni 1961 das Offenbarungseidverfahren gegen ihn betrieb.

Zu den Akzepten, die die Klägerin an B. gegeben und dieser als Aussteller gezeichnet und sodann an die W. bank in Ki. zum Diskont gegeben hatte, gehörte auch ein am 19. August 1961 fälliger Wechsel über 20 000 DM. Über diesen Wechsel wurde am 9. August 1961 im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Klägerin und B. über die Abwicklung der zahlreichen Wechsel, aus denen die Klägerin und B. hafteten, eine Vereinbarung dahin getroffen, daß er bei der W. bank prolongiert werden solle. Das Prolongationsakzept der Klägerin sollte bei Fälligkeit von B. eingelöst werden. Die Klägerin übersandte ihrer Angestellten V., die in N. ihre Geschäfte mit B. abwickelte, das Verlängerungsakzept. Diese begab sich am 17. August 1961 in die Wohnung des B., um seine Unterschrift als Aussteller einzuholen. Sie traf die Ehefrau des B. an und übergab ihr das Akzept der Klägerin mit der Bitte, B. möge das Papier zur Verlängerung des am 19. August 1961 fälligen Wechsels verwenden. B. unterzeichnete den Wechsel, der auf den 19. November 1961 fällig gestellt war, als Aussteller. Am 19. August 1961 rief er den Rechtsanwalt Dr. Ha. in He., den Rechtsberater der Beklagten, an und erklärte ihm, er sei im Besitz des Drei-Monats-Akzeptes der Klägerin über 20 000 DM und sei bereit, den Wechsel auf die Beklagte zu indossieren, wenn sämtliche Zwangsmaßnahmen gegen ihn einstweilen eingestellt würden. Rechtsanwalt Dr. Ha. erklärte nach Rückfrage bei der Beklagten deren Einverständnis zum Erwerb des Wechsels, der der



Beklagten mit dem Indossament B[REDACTED] ausgehändigt wurde. Die Klägerin löste den am 19. August 1961 fälligen Wechsel, dessen Prolongation B[REDACTED] unterlassen hatte, selbst ein und versuchte erfolglos den Verlängerungswechsel durch einstweilige Verfügung gegen B[REDACTED] zurückzuerhalten. Der Verlängerungswechsel wurde am 19. November 1961 gegen die Klägerin protestiert. Auf Klage der Beklagten wurde sie durch Vorbehaltsurteil zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten verurteilt.

Die Klägerin hat mit der bereits vor der Wechselklage erhobenen Klage von der Beklagten die Herausgabe des Verlängerungswechsels verlangt und geltend gemacht, ihre Angestellte habe nach der ihr erteilten Weisung den Wechsel nicht aus der Hand geben dürfen und nur die Unterschrift des B[REDACTED] als Aussteller einholen sollen. Die Beklagte habe die Lage des B[REDACTED] genau gekannt und gewußt, daß B[REDACTED] das Akzept nicht als Gläubiger einer Forderung von 20 000 DM gegen die Klägerin erhalten habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und bestritten, daß die Angestellte V[REDACTED] den Wechsel nicht an B[REDACTED] habe aushändigen dürfen. Sie habe annehmen können, B[REDACTED] solle mit Hilfe der Klägerin saniert werden und befinde sich auf dem Wege zur wirtschaftlichen Gesundung.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision hält es für fehlerhaft, wenn das Berufungsgericht nicht einen Begebungsvertrag und eine Übertragung des Eigentums am Wechsel auf B. [REDACTED] angenommen hat. Sie greift auf den ursprünglichen, später geänderten Klagvortrag zurück, nach dem B. [REDACTED] den Verlängerungswechsel zum Diskont geben sollte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Angestellte Vonsien nur beauftragt war, die Unterschrift B. [REDACTED] unter dem Verlängerungswechsel einzuholen. Sie überbrachte keine Offerte zur Übereignung des Wechsels. Es war auch nicht nötig, B. [REDACTED] das Eigentum zu übertragen, um die Prolongation durchzuführen, die nach dem unstreitigen Sachverhalt (vgl. S. 2, 3 des Urteils des Landgerichts, ferner die von B. [REDACTED] unterschriebene Vereinbarung vom 9. August 1961 Bd. II Bl. 232 GA) allein in Frage stand. Die Klägerin konnte den Wechsel nach Unterzeichnung durch B. [REDACTED] selbst der W. [REDACTED] bank in Ki [REDACTED], die den Erstwechsel diskontiert hatte, übersenden, um den Austausch zu bewirken. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Auffassung, das Akzept sei ohne rechtswirksamen Begebungsvertrag in die Hände des B. [REDACTED] gelangt ("Abhandenkommen") und somit keine Eigentumsübertragung an B. [REDACTED] bewirkt worden. Auf die Beweisantritte über das Bestehen von Provisionsansprüchen des B. [REDACTED] gegen die Klägerin, die die Revision als Übergangen rügt, kann es hiernach nicht ankommen.

II. Nach Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht den Umstand nicht beachtet, daß die Klägerin den streitigen Wechsel akzeptiert hat und nicht als Ausstellerin aufgetreten ist. Damit sei für den Erst-

wechsel und den Prolongationswechsel bei jedem Wechsel-
erwerber der Eindruck erweckt worden, B. habe For-
derungen gegen die Klägerin in Höhe der Wechselschuld.
Nur auf diese Weise habe auch der Zweck, die Wechsel-
akzepte zur Diskontierung zu bringen, erreicht werden
können. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß
die Klägerin als Hauptwechselschuldnerin auf dem Wechsel
erschien, jedoch diesem Umstand mit Recht keine Bedeu-
tung für die Frage beigemessen, ob die Beklagte beim
Erwerbe des Wechsels grob fahrlässig gehandelt hat.
Die Beklagte wußte nach den Feststellungen des Beru-
fungsgerichts, daß B. sich gerade bei der Verwen-
dung ihm ausgehändigter Akzepte unredlich verhalten
hatte, z.B. Prolongationsakzepte des Grafen Har.
diskontieren ließ und den Gegenwert für eigene Zwecke
verwendete (S. 6, 27 UA). Die Tatsache, daß die Kläge-
rin einen von B. ausgestellten Wechsel akzeptiert
hatte, brauchte nach den Umständen nicht dahin gewürdigt
zu werden, die Beklagte habe annehmen können, Brandt
habe entsprechende Forderungen gegen die Klägerin. Die
Beklagte wußte, daß B. sich in großem Umfange durch
Diskontierung von Akzepten Kredite verschafft hatte,
die er nicht zurückzahlen und nicht durch Lieferungen
ausgleichen konnte.

III. Ob dem Erwerber eines Wechsels bezüglich des
Rechts und der Fähigkeit des Veräußerers zur wechsel-
mäßigen Übereignung grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
hat auch mit der Frage der Zahlungsfähigkeit des Akzeptanten
nichts zu tun, wie die Revision meint. Entscheidend ist,
ob der Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit an das Eigen-
tum oder die Verfügungsbefugnis, die Vertretungsmacht
oder die Geschäftsfähigkeit des Veräußerers geglaubt
hat. Die Klägerin übt ihr Eigentum auch nicht in unzu-

lässiger Weise aus, wie die Revision darzulegen sucht, wenn sie sich darauf beruft, die Beklagte habe sich beim Erwerb des Wechsels nicht über die zutage-liegenden Bedenken gegen die Berechtigung des Inhabers hinwegsetzen dürfen.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum oder Verfahrensverstoß die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten bejaht. Es hat im einzelnen ausgeführt, daß ihre mit B. [REDACTED] gemachten Erfahrungen ihr deutlich gemacht hatten, dieser sei persönlich und geschäftlich unzuverlässig. Sie hatte es, wie das Berufungsgericht ausführt, mit einem Manne zu tun, dem jedes Mittel recht war, um sich den Zwangsmaßnahmen seiner zahlreichen Gläubiger zu entziehen. Es stellt auch keinen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts dar, wenn es die im Juni 1961 erteilte Auskunft der Hausbank des B. [REDACTED], es sei in absehbarer Zeit mit der Befriedigung aller Gläubiger zu rechnen, nicht für geeignet hält, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des B. [REDACTED] bei der Verfügung über den Wechsel zu zerstreuen. Dabei brauchten die Zweifel nicht gerade in der Richtung zu entstehen, daß B. [REDACTED] den Wechsel gegen den Willen der Beklagten an sich gebracht haben könnte. Es genügte, daß sich erhebliche Bedenken aufdrängten, B. [REDACTED] werde wie schon oft in solchen Geschäften mit dem Wechsel unredlich verfahren sein und sei daher nicht Eigentümer geworden oder jedenfalls nicht zur Verfügung berechtigt.

Die Beklagte hatte auch "inzwischen", nicht nur vorher, wie die Revision meint, ungünstige Erfahrungen mit B. [REDACTED] gemacht, denn sie beantragte im Juli 1961

die Fortsetzung der Zwangsversteigerung, weil B [REDACTED] die Auflagen des Einstellungsbeschlusses nicht erfüllt hatte. Die Erklärung B [REDACTED] gegenüber Rechtsanwalt Dr. Ha [REDACTED], seine wirtschaftliche Lage habe sich wesentlich gebessert, konnte ohne Verkenning des Begriffs der groben Fahrlässigkeit bezüglich des Rechts des B [REDACTED] zur wechselmäßigen Übereignung als unbeachtlich bezeichnet werden. B [REDACTED], den die Beklagte als Betrüger bezeichnet hatte und dem, wie das Berufungsgericht es ausdrückt, die Unredlichkeit auf der Stirn geschrieben stand, verdiente nach der Überzeugung des Berufungsgerichts bei seinen Angaben keinen Glauben. Es fehlt auch an genügenden Darlegungen der Beklagten, die Klägerin habe durch Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehungen mit B [REDACTED] den Eindruck erweckt, B [REDACTED] werde durch sie saniert. Die Hergabe eines Akzeptes bot hierfür keinen genügenden Anhalt. Von einer unzulässigen Rechtsausübung der Klägerin kann nicht gesprochen werden.

IV. Die Revision erweist sich hiernach als ungegründet und war daher zurückzuweisen. Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Liesecke Dr. Schulze Fleck